

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten. S. 431.

(Nr. 1745.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten. Vom 23. August 1887.

Auf Grund der Vorschrift im §. 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 7. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 155) bestimme ich:

§. 1.

Die mit Vornahme der Untersuchungen (§. 1 Ziffer 3 der bezeichneten Verordnung) zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen unter denjenigen an der Grenzeingangsstelle (§. 1 Ziffer 1 der Verordnung) oder in deren Nähe wohnhaften Personen bestimmt, welche ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Namen der Sachverständigen und der etwaigen Stellvertreter derselben werden von den Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Der Absender der Gewächse hat der Sendung eine Erklärung beizugeben, durch welche er

- a) zur Tragung der Kosten der Untersuchung sich verpflichtet,
- b) den Empfänger der Sendung oder einen im Reichsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten des letzteren zur Entrichtung der Kosten beauftragt.

Fehlt diese Erklärung, so wird hiervon der Empfangsberechtigte von der Eingangsstelle mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Sendung nur nach Entrichtung der Untersuchungskosten werde verabsolgt werden. Erfolgt hierauf binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung nicht, so ist gemäß §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) zu verfahren.

§. 3.

Bei der nach dem Eintreffen der Sendung ohne Verzug vorzunehmenden Untersuchung hat eine vollständige Ausleerung der Verpackung stattzufinden. Die